



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

15. Dezember 1987

Nr. 3717

EG Walterswil: Genehmigung der Ortsplanung / Behandlung  
der Beschwerden

Die Einwohnergemeinde Walterswil unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Ortsplanung, bestehend aus:

- Zonenplan, Mst. 1:2'000
- Strassen- und Baulinienpläne Nr. 1 - 3, Mst. 1:1'000
- Bau- und Zonenreglement

zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Die Ortsplanung Walterswil wurde in der Zeit vom 27. Januar bis 26. Februar 1986 und vom 7. August bis 6. September 1987 (teilweise) öffentlich aufgelegt. Die folgenden, mit Verfügung des Gemeinderates abgewiesenen Einsprecher führen Beschwerde beim Regierungsrat:

1. L. Schwander-Hunziker, Gasthof St. Urs und Viktor, Walterswil
  2. Baugesellschaft Walterswil AG, Olten; v.d. Dr. Werner Hagmann, Fürsprech und Notar, Olten
  3. W. Hunziker, Weidmatt 255, Walterswil
  4. Peter Suter, Schöpflerweg 199, Walterswil
  5. H. + M. Taferner-Beck, Hauptstr. 192, Walterswil
  6. H. Beck-Hafner, Hauptstr. 111, Walterswil
  7. Urs und Eva Morach, Sonnhalde 3, Lostorf;  
v.d. Dr. Stephan Müller, Fürsprech und Notar, Olten
2. Am 27. November 1986 und am 20. Januar 1987 sowie am 3. Dezember 1987 führten Beamte des Bau-Departementes mit den Beschwerdeführern und der Gemeinde Augenscheine mit Parteiverhandlungen durch.
3. Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens über die Beschwerden (§ 18 Abs. 2 Baugesetz / BauG).

## II.

1. Es ist zunächst festzustellen, was für die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde und Beschwerdeinstanz gilt:

Nach § 9 Abs. 1 BauG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Der Gemeinde steht somit - in Uebereinstimmung mit der Forderung von Art. 2 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Die Genehmigung der Nutzungspläne durch den Regierungsrat versteht sich allein darauf, ob sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 BauG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort "offensichtlich" bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse - vom Bundesgericht wiederholt gebilligte - Zurückhaltung (BGE 106 Ia 71), d.h. er darf nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen.

## 2. Beschwerde L. Schwander-Hunziker

Die Beschwerdeführerin hatte sich gegen die Auszonung des Gasthofes St. Urs und Viktor gewehrt. Aufgrund dieser Beschwerde hat die Gemeinde den Gasthof mit der 2. Planaufgabe vom August/September 1987 wieder eingezont. Dagegen ist keine Beschwerde mehr eingegangen, weshalb die vorliegende Beschwerde vom 3. Juni 1986 als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben werden kann.

Es werden keine Kosten erhoben. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- wird zurückerstattet.

3. Beschwerde Baugesellschaft Walterswil AG

Die Beschwerdeführerin stellt die folgenden Anträge:

- Grundstück GB Walterswil Nr. 95 sei, entsprechend dem bestehenden Gestaltungsplan, der WG3-Zone (dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone), eventuell der WG2-Zone (zweigeschossige Wohn- und Gewerbezone) zuzuteilen.
- Grundstück GB Walterswil Nr. 390 sei mit der ganzen Fläche, wie bisher, der W2-Zone zuzuteilen.
- Grundstück GB Walterswil Nr. 94 sei der WG2-Zone, eventuell der W2-Zone zuzuteilen.
- Bei Grundstück GB Walterswil Nr. 75 sei die W2-Zone und damit die zulässige Bautiefe um mindestens 10 m südwärts zu erweitern.

Die Kosten des Verfahrens seien der Einwohnergemeinde Walterswil aufzuerlegen und diese sei zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine angemessene Parteientschädigung zu vergüten.

a) GB Nr. 95:

Während der 1986 aufgelegene Zonenplan für dieses Grundstück noch Reservegebiet vorgesehen hatte, wird es nun nach dem neuen, im August/September 1987 aufgelegenen Zonenplan der Zone W2a 2. Etappe zugewiesen. Nachdem im Rahmen der 2. Auflage beim Regierungsrat keine Beschwerde mehr eingegangen ist, kann die vorliegende Beschwerde in diesem Punkt als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

b) GB Nr. 390:

Das Grundstück liegt in der Zone W2a; davon ausgenommen ist lediglich ein 15 m breiter Waldabstandsstreifen (Feldgehölz) entlang der westlichen Grundstücksgrenze. An diesem Streifen besteht aufgrund des Forstrechts ein Bauverbot für Hochbauten. Ob nun dieser Streifen der Bauzone zugewiesen werden soll - womit auf dem Grundstücksteil ausserhalb des Waldabstandes eine entsprechend höhere Nutzung resultieren würde - oder nicht, liegt im Ermessen der Gemeinde. Ihr Entscheid ist im vorliegenden Fall umso weniger zu beanstanden, als es sich um ein sehr steiles Grundstück handelt, welches nicht einfach zu erschliessen und zu überbauen sein wird. Im übrigen war der 15 m-Streifen bereits nach dem bisherigen Zonenplan von 1975 ausserhalb der Bauzone. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

c) GB Nr. 94:

Nach dem bisher rechtsgültigen Zonenplan (RRB Nr. 1481 vom 25. März 1975) lag dieses Grundstück nicht in der Bauzone. Die Beschwerdeführerin verlangt also eine Neueinzonung.

Wie weiter hinten unter Ziffer 7. noch näher aufzuzeigen sein wird, war die Verkleinerung der Bauzone ein wesentliches Anliegen der Ortsplanungsrevision von Walterswil. Das kant. Amt für Raumplanung forderte bereits im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens (1983 und 1985) wie auch noch nach der ersten Planaufgabe (1986) weitere Auszonungen. So war es denn der Gemeinde Walterswil

in der Tat nur durch die Auszonung von grossen Flächen aus der bisherigen Bauzone möglich, den Anforderungen des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) und des BauG hinsichtlich Bauzonengrösse (vgl. dazu Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates/GER, 1984, Nr. 21) zu genügen. Unter diesen Umständen hat die Gemeinde richtigerweise die verlangte Einzonung abgelehnt, zumal die Beschwerdeführerin für die behaupteten Erschliessungsaufwendungen lediglich auf einen rein privatrechtlichen Grunddienstbarkeitsvertrag aus dem Jahre 1957 verweist, woraus indessen nichts zu Gunsten einer Einzonung abgeleitet werden kann. - Die Beschwerde ist daher auch hinsichtlich GB Nr. 94 abzuweisen.

d) GB Nr. 75:

Mit der ersten Auflage des neuen Zonenplanes 1986 wurde eine für das Bauvorhaben Fiechter zu geringe Bautiefe ausgeschieden. Mit der zweiten Auflage hat dies nun der Gemeinderat korrigiert und eine Bautiefe von 30 m festgelegt. Dagegen ist keine Beschwerde mehr eingegangen, weshalb die vorliegende Beschwerde hinsichtlich GB Nr. 75 als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden kann.

Damit ist die Beschwerde zusammenfassend abzuweisen, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist. Für die Uebernahme der Verfahrenskosten ist einerseits der Teilerfolg hinsichtlich lit. a) und d) hievor, andererseits aber auch das Unterliegen betreffend die Grundstücke GB Nrn. 390 und 94 zu beachten. Die Beschwerdeführerin hat daher an die Verfahrenskosten Fr. 400.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind. Eine Parteient-schädigung wird nicht zugesprochen.

4. Beschwerde W. Hunziker

Der Beschwerdeführer verlangt, es sei bei den Grundstücken GB Nrn. 729, 720 und 661 eine Landumlegung durchzuführen. Wenn der Gemeinderat schon Perimeterbeiträge einziehe, solle er auch für überbaubare Grundstücke sorgen.

Im Rahmen eines Nutzungsplanverfahrens kann nicht über die Anordnung einer Bauumlegung (BLU) im Sinne von §§ 83 ff. BauG entschieden werden. Die Nutzungspläne, insbesondere die Erschliessungspläne, bilden vielmehr die Ausgangslage einer allfälligen BLU. Unter welchen Bedingungen der Gemeinderat zur Anordnung einer BLU verpflichtet wäre, kann in § 85 Abs. 1 lit. a BauG nachgelesen werden. Im übrigen ist es ohnehin fraglich, ob es dem Beschwerdeführer überhaupt um eine BLU geht oder ob er nicht eher eine Grenzberichtigung im Sinne von § 97 BauG im Auge hat, nachdem es offenbar nur um seine beiden Grundstücke GB Nrn. 729 und 720 sowie dasjenige eines Nachbarn (GB Nr. 661) geht. - Auf die Beschwerde kann daher hinsichtlich der verlangten BLU nicht eingetreten werden.

Der Beschwerdeführer verlangt weiter, es seien die Fusswegrechte betreffend die Grundstücke GB Nrn. 793, 779, 776 und 734 aufzuheben. Es handelt sich dabei um rein privatrechtliche Wegrechte, die im Rahmen eines öffentlichrechtlichen Nutzungsplanverfahrens nicht aufgehoben werden können. Auf die Beschwerde kann auch hier nicht eingetreten werden.

Der Beschwerdeführer war anlässlich des Augenscheines auf diese Rechtslage (fehlende Zuständigkeit des Regierungsrates) aufmerksam gemacht worden. Trotzdem hat er an seiner Beschwerde festgehalten. Es ist daher ein formeller Entscheid zu fällen.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

5. Beschwerde Peter Suter

Der Beschwerdeführer wendet sich sinngemäss gegen den Strassen- und Baulinienplan, wenn er geltend macht, es dürfe nicht der Schöpflerweg in seiner heutigen Lage und entgegen dem alten Plan aufgenommen werden. Er habe beim Bau seiner Liegenschaft (1972) die Garagenzufahrt nur provisorisch erstellt, um sie dann beim Verlegen des Schöpflerwegs anpassen zu können. Die provisorische Zufahrt sei sehr steil und entspreche nicht den Vorschriften. Die heutige Situation sei als Definitivum untragbar.

Die Vorgeschichte dieser Beschwerde ist erstaunlich. Offenbar wurde beim Bau des Hauses nicht nur auf eine lediglich in einem Plan enthaltene Strasse, sondern auch noch auf eine Vergrösserung der Parzelle im Süden des Schöpflerweges abgestellt. In der Folge hat sich jedoch keine dieser "Rahmenbedingungen" realisiert, sondern es wurde das ganze Gebiet südlich des Schöpflerweges ausgezont und die Erschliessungsplanung entsprechend geändert (die Schöpflerstrasse fallengelassen). Nach den nun vorliegenden Nutzungsplänen bildet der Schöpflerweg die Bauzonengrenze und erschliesst die nördlich gelegenen Bauparzellen, so auch das hier zur Diskussion stehende Grundstück GÜ Nr. 713 des Beschwerdeführers. Diese Erschliessung ist durchaus zweckmässig, und es kann die vom Beschwerdeführer 1972 "steile und vorschriftswidrige" Garagenzufahrt keinesfalls zur Beibehaltung der alten Erschliessungsplanung führen, die nun ins Land-

wirtschaftsgebiet hinaus führen würde. Was der Beschwerdeführer damals - aus welchen Gründen auch immer - als Provisorium angesehen hat, nämlich die Erschliessung über den Schöpflerweg, muss er nun als definitive Erschliessung akzeptieren. Dabei kann es nicht die Aufgabe der Nutzungsplanung sein, jede private Zufahrt zu regeln, sondern es wird der Beschwerdeführer ausserhalb dieses Verfahrens mit den Gemeindebehörden, z.B. auf der Grundlage von §§ 103 ff. BauG, und allenfalls mit Nachbarn nach einer Verbesserung seiner Garagenzufahrt suchen müssen.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- (inkl. Entscheidegebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

6. Beschwerde H. + M. Taferner-Beck und H. Beck-Hafner

Die Beschwerdeführer verlangen übereinstimmend, es sei die rückwärtige Zufahrt zu den Liegenschaften Nr. 651 (H. Beck) und Nr. 702 (H. Taferner) für Autos offen zu halten oder die Grundstücke seien durch eine neue Zufahrt bis zu den Häusern zu erschliessen.

Die Liegenschaften der Beschwerdeführer wurden bisher durch einen Weg am nördlichen Rand der Grundstücke erschlossen, welcher unterhalb des Restaurants Sonne in die Kantonsstrasse mündet.

Diese Einmündung ist - wie sich am Augenschein gezeigt hat - zufolge fehlender Uebersicht ausserordentlich gefährlich. Die Gemeinde hat daher den Weg in ihrem Erschliessungsplan zu Recht nur noch als Fussweg aufgenommen

und die grundsätzliche Aufhebung der rückwärtigen Erschliessung festgehalten. Die Grundstücke werden neu direkt auf die Kantonsstrasse erschlossen. Ueber die genaue Ausgestaltung finden zur Zeit Gespräche zwischen den Grundeigentümern und dem kant. Tiefbauamt statt.

Die neuen Zufahrten werden aber zufolge der Gefällsverhältnisse kaum eine Vorfahrt bis zum Hauseingang zulassen. Die Beschwerdeführer befürchten daher Schwierigkeiten, zum Beispiel bei Krankentransporten. - Der vorliegende Erschliessungsplan hat den Einmündungsbereich des Weges, den es aufzuheben gilt, nicht zum Gegenstand. Es wird Sache des Tiefbauamtes sein, zu bestimmen, wie die Schliessung konkret vorgenommen werden soll. Wie das Tiefbauamt dazu mitteilt, ist es vorgesehen, die Aufhebung der rückwärtigen Erschliessung so auszugestalten, dass eine Zufahrt im Notfall (Krankentransport) oder bei Anlieferung schwerer Güter noch möglich sein wird.

Damit sind die vorliegenden Beschwerden zusammenfassend abzuweisen. Hinsichtlich der Kostenfolgen ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführer berechtigten Anlass hatten, von den Behörden eine Aussage hinsichtlich rückwärtiger Notzufahrt zu erhalten, obwohl dies formell nicht Gegenstand des Planes ist. Sie haben daher an die Verfahrenskosten lediglich je Fr. 200.-- (inkl. Entscheidungsgebühr) zu bezahlen, die mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet werden, wobei der Rest von je Fr. 200.-- zurückerstattet wird.

#### 7. Beschwerde Urs und Eva Morach

Die Beschwerdeführer stellen hinsichtlich GB Nr. 550, welches dem Vater von Urs Morach gehört, die folgenden Anträge:

1. Eine Bautiefe von 45 m entlang der Gemeinde- und Kantonsstrasse ist als Wohnzone W2b auszuscheiden.
2. Die Hälfte des Grundstückes ist als Wohn- und Gewerbezone oder als Industriezone auszuscheiden.

Nach dem bisher gültigen Zonenplan von 1975 lag das ganze Grundstück in der Industriezone 2. Etappe. Mit der ersten Planaufgabe von 1986 war noch Wohn- und Gewerbezone 2. Etappe vorgesehen, während mit dem nun vorliegenden Zonenplan ein ca. 45 m tiefer Streifen entlang der Lischmattstrasse der Wohnzone W2b 2. Etappe zugewiesen und der Rest des Grundstückes ausgezont wird.

Die Auszonung stellt eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung dar, die mit der in der Bundesverfassung (Art. 22<sup>ter</sup>) festgelegten Eigentumsgarantie nur vereinbar ist, sofern sie auf gesetzlicher Grundlage beruht und im öffentlichen Interesse liegt. Die Eigentumsgarantie gibt dem Grundeigentümer keinen Anspruch darauf, dass sein Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist, und dass die aus einer bestimmten Zoneneinteilung folgenden baulichen Nutzungsmöglichkeiten nicht mehr geändert oder eingeschränkt werden. Derartige Planungsmassnahmen müssen aber, wie erwähnt, auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen - was hier unbestritten ist - und im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sein und dem Gebot der Rechtssicherheit Rechnung tragen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes liegen Massnahmen, die geeignet sind, das Entstehen überdimensionierter Bauzonen zu verhindern, grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Dieses muss im Einzelfall

das private Interesse des Grundeigentümers überwiegen, wobei aber das rein finanzielle Interesse der Grundeigentümer an einer möglichst gewinnbringenden Verwertung ihres Landes in der Regel zurückzutreten hat, und zwar umso mehr, je grösser die bereits vorhandene Bauzone ist (BGE 102 Ia 433; zu Bauzonengrösse vgl. auch GER 1984, Nr. 21).

Der bisherige Zonenplan ging hinsichtlich Bauzonengrösse weit über das gemäss RPG und BauG zulässige Mass hinaus, was sowohl für die Wohnzone wie für die für Walterswil überaus grosse Industriezone galt. Die Gemeinde erkannte zwar in Bezug auf GB Nr. 550 den fehlenden Bedarf an Industrieland, sah aber für das Grundstück mit der ersten Auflage vorerst Wohnzone (WG2 2. Etappe) vor, dies entgegen der Empfehlung des kant. Amtes für Raumplanung (ARP), welches im Rahmen der Vorprüfung vom 17. September 1985 neben anderen Grundstücken auch die Auszonung von GB Nr. 550 nahegelegt hatte, unter Hinweis auf die zu grosse Bauzone und die Fruchtfolgeflächen in diesem Gebiet. Damit war aber die Bauzone immer noch zu gross, weshalb in einer zweiten Runde sowohl die Wohnzone wie auch die Industriezone nochmals reduziert werden musste. Der nun vorliegende Zonenplan weist eine Bauzonengrösse aus, die an der obersten Grenze des zulässigen Masses liegt.

Soweit das Grundstück GB Nr. 550 durch die Lischmattstrasse und der darin enthaltenen Werkleitungen erschlossen ist, hat es die Gemeinde - mit einer Bautiefe von 45 m sehr grosszügig - der Bauzone zugewiesen und den restlichen, unerschlossenen Teil (weder der Ortsverbindungsstrasse nach Safenwil noch dem Sammelkanal kommen Erschliessungsfunktionen zu) ausgezont. Angesichts der Bauzonengrösse von Walterswil, der fehlenden Erschliessung und der hervorragenden landwirtschaftlichen Eignung dieses Grundstückteils - er ist im Grundlagenplan Inventar Fruchtfolgeflächen, Stand 31. Mai 1987, enthalten -

überwiegt das öffentliche Interesse an der Auszonung das private Interesse des Grundeigentümers bei weitem.

Hinsichtlich der geltend gemachten Bezahlung eines Perimeterbeitrages gilt es noch anzumerken, dass die Beitragsrechnung für den Ausbau der Lischmattstrasse von GB Nr. 550 (36), welches total 18'411 m<sup>2</sup> umfasst, lediglich eine Beitragsfläche von 2'485 m<sup>2</sup> umfasste. Diese Fläche ist in der neuen Wohnzone entlang der Lischmattstrasse bei weitem enthalten.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Die Beschwerdeführer haben an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

### III.

Unabhängig von den Beschwerden sind die Nutzungspläne und die Reglemente von Amtes wegen auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Uebereinstimmung mit den kantonalen und regionalen Plänen hin zu überprüfen.

In formeller Hinsicht wurde die Ortsplanung richtig durchgeführt. In materieller Hinsicht sind keine Bemerkungen anzubringen. Die Ortsplanung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 BauG.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Revision der Ortsplanung Walterswil, bestehend aus dem Zonenplan, den Strassen- und Baulinienplänen Blätter Nrn. 1 - 3 und dem Bau- und Zonenreglement, wird genehmigt.
2. Die Beschwerde L. Schwander-Hunziker wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- wird zurückerstattet.
3. Die Beschwerde Baugesellschaft Walterswil AG wird teilweise als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben, im übrigen aber abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- (inkl. Entscheidegebühr) zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

4. Auf die Beschwerde W. Hunziker wird nicht eingetreten. Er hat an die Verfahrenskosten Fr. 400.-- (inkl. Entscheidegebühr) zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden.

5. Die Beschwerden Peter Sutter sowie Urs und Eva Morach werden abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben an die Verfahrenskosten je Fr. 400.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit den Kostenvorschüssen verrechnet werden.
6. Die Beschwerden H. und M. Taferner-Beck und H. Beck-Hafner werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen. Sie haben an die Verfahrenskosten je Fr. 200.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet werden; der Rest wird zurückerstattet.
7. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 29. Februar 1988 noch 3 Zonenpläne, 1 Satz Strassen- und Baulinienpläne und 3 Bau- und Zonenreglemente, wovon je 1 Planexemplar in reissfester Ausführung, zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Die Gemeinde Walterswil wird aufgefordert, das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) gemäss den kantonalen Richtlinien zu erstellen, als Nutzungsplan öffentlich aufzulegen und genehmigen zu lassen. Ferner ist das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) mit dem neuen Zonenplan und den neuen Strassen- und Baulinienplänen in Uebereinstimmung zu bringen, durch das kantonale Amt für Wasserwirtschaft vorprüfen zu lassen und bis Ende Juni 1989 zur Genehmigung einzureichen.

8. Der kantonale Richtplan ist im Bereich Siedlungsgebiet, Baugebiet, Gewerbe- und Industriezone sowie des schützenswerten Ortsbildes an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.

9. Die bisherige Nutzungsplanung, bestehend aus Zonen-, Strassen- und Baulinienplänen sowie dem Bau- und Zonenreglement wird vollständig durch die neue Planung abgeändert und verliert diesbezüglich ihre Rechtskraft. Andere Pläne bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder der vorliegenden Planung nicht widersprechen.

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Schwab*

Kostenabrechnung

EG Walterswil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 600.--	Kto. 2000.431.00
Publikationskosten:	Fr. 23.--	Kto. 2020.435.00
	<hr/>	
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 623.-- =====	(Staatskanzlei Nr.331) ES

L. Schwander-Hunziker, Walterswil

Rückerstattung des Kostenvorschusses:	Fr. 400.-- =====	(v. Kto. 119.57)
--	---------------------	------------------

Baugesellschaft Walterswil AG, Olten  
v.d. Dr. Werner Hagmann, Fürsprech und Notar, Olten

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 400.--	Kto. 2000.431.00
	<hr/>	umbuchen)
	Fr. --.-- =====	

W. Hunziker, Walterswil

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten	Fr. 400.--	Kto. 2000.431.00
	<hr/>	umbuchen)
	Fr. --.-- =====	

Peter Suter, Walterswil

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 400.--	Kto. 2000.431.00
	<u>Fr. --.--</u>	umbuchen)
	=====	

H. + M. Taferner-Beck, Walterswil

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 200.--	Kto. 2000.431.00
	<u>Fr. 200.--</u>	umbuchen)
Rückerstattung:	Fr. 200.--	(v. Kto. 119.57)
	=====	

H. Beck-Hafner, Walterswil

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 200.--	Kto. 2000.431.00
	<u>Fr. 200.--</u>	umbuchen)
Rückerstattung:	Fr. 200.--	(v. Kto. 119.57)
	=====	

Urs und Eva Morach, Lostorf  
v.d. Dr. Stephan Müller, Fürsprech und Notar, Olten

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 400.--	Kto. 2000.431.00
	<u>Fr. --.--</u>	umbuchen)
	=====	

Geht an:

- Bau-Departement (2) MK/Fur
- Departements-Sekretär
- Amt für Raumplanung; (5) mit Akten und 1 gen. Plansatz/Reglement
- Amt für Wasserwirtschaft (2); mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Tiefbauamt (2); mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Hochbauamt (2); mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Rechtsdienst Bau-Departement (MK)
- Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten; mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten; mit 1 gen. Zonenplan/Planausschnitt KRP (folgt später)
- Finanzverwaltung / Debitorenbuchhaltung (2)
- Finanzverwaltung; zum Umbuchen (2)
- Bau-Departement Fur; für Finanzverwaltung
- Sekretariat der Katasterschätzung; mit 1 gen. Zonenplan/Planausschnitt KRP (folgt später)
- Kant. Ortsbildschutz; mit 1 gen. Reglement (folgt später)
- Natur- und Heimatschutz; mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
- Meliorationsamt
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 5746 Walterswil; mit 1 gen. Plansatz/Reglement/Planausschnitt KRP (folgt später), Einzahlungsschein / EINSCHREIBEN
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 5746 Walterswil
- Ing. Büro J.W. Kyburz, Dornacherstr. 8, 4600 Olten
- L. Schwander-Hunziker, Gasthof St. Urs und Viktor, 5746 Walterswil EINSCHREIBEN
- Dr. Werner Hagmann, Fürsprech und Notar, Olten (2) EINSCHREIBEN
- W. Hunziker, Weidmatt 255, 5746 Walterswil EINSCHREIBEN
- Peter Suter, Schöpflerweg 199, 5746 Walterswil EINSCHREIBEN
- H. + M. Taferner-Beck, Hauptstr. 192, 5746 Walterswil EINSCHREIBEN
- H. Beck-Hafner, Hauptstr. 111, 5746 Walterswil EINSCHREIBEN
- Dr. Stephan Müller, Fürsprech und Notar, 4600 Olten (2) EINSCHREIBEN
- Amtsblatt Publikation:  
Genehmigung: Walterswil: Die Ortsplanung der Gemeinde, bestehend aus Zonenplan; Strassen- und Baulinienplänen, Blätter Nr. 1 - 3; Bau- und Zonenreglement.

